



Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

V3 Aufwertung der bestehenden Streuobstwiese (Fl.-Nr. 875/27; ca. 2.400 m²) als Ersatzhabitat. Der neue Lebensraum muss Versteckmöglichkeiten, Winterquartiere sowie Eiablageplätze beinhalten. Die Anlage des Ersatzlebensraums ist zwingend in Zusammenarbeit mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Darüber hinaus ist durch Erfolgskontrollen und Pflegemaßnahmen die Funktionalität des neuen Lebensraums sicherzustellen.

Einbringung von zwei jeweils 20 m langen Sonderstrukturen für Zauneidechsen am südlichen Rand der Streuobstwiese:
→ Auskoffern des Bodens auf ca. 2 m Breite und 1 m Tiefe

→ Anlagern des Erdaushubs nördlich bzw. östlich des jeweiligen Grabens und lückige Strauchbepflanzung mit niedrigen Dornsträuchern wie Wildrose, Schlehe, Weißdorn, etc.

→ Auffüllen der Gräben mit Steinmaterial (Verwendung unterschiedlicher Korngrößen 10-40 cm)

→ Höhe der entstandenen Steinhaufen muss mindestens 50-80 cm betragen, jedoch nicht höher

→ Abschieben des Oberbodens ca. 1 m über geplante Struktur hinaus plus Anlage eines Sandkranzes von 1 m Breite und 50 cm Höhe zur sonnenzugewandten Seite

→ Die entstandenen Steinhaufen müssen locker mit (dornigen) Ästen/Totholz bedeckt werden, die teilweise in die Sandflächen ragen
→ Bis sich eine entsprechend hohe Vegetation auf dem Erdaushub gebildet hat, müssen acht einzelne Asthaufen (ca. 2-3 m² Fläche, ca. 1 m Höhe) als deckungsgebende Strukturen eingebracht werden

→ Altgrasbestände in den angrenzenden Bereichen der neu angelegten Sonderstrukturen sind zu erhalten und zu fördern

→ Bodenverletzungen durch Arbeitsmaschinen belassen.

Die Maßnahme CEF1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein! Die Reptilienhabitate sind dauerhaft zu pflegen. Es erfolgt eine jährliche Entbuschung bzw. Freistellen der Habitate (Pflegetermin November bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich der Habitate verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (Sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis Juni besonnt sind! Die Mahd der Streuobstwiese erfolgt gemäß den Festsetzungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan Humelberg IV. Dabei erfolgt eine zweimalige Mahd mit dem 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Unzulässig sind jegliche Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Eine abschnittsweise Mahd ist beizubehalten.

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung

V3 Umsiedlung Zauneidechsen:
→ Die vorhandene Vegetation (Gehölzaufwuchs, Altgrasbulten, etc.) muss bis spätestens 20.03.2022 entfernt werden, um das Abfangen zu erleichtern

→ Das Baugebiet muss hin zum Zauneidechsenhabitat mit einem Reptilienzaun abgegrenzt werden, damit keine Tiere in das Baufeld wandern können; dies hat bis zum 20.03.2022 vor der Aktivitätsperiode der Tiere zu erfolgen. Der Reptilienzaun muss das Baufeld so weit wie möglich umschließen und bis zum Abschluss der Arbeiten bestehen und durch regelmäßiges Ausmähen in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben

→ Abfangen Zauneidechsen zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 2022. Es müssen mindestens drei hintereinander folgende Abfangdurchgänge realisiert werden, bei denen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.

→ Der Fang der Zauneidechsen erfolgt unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke. Dazu müssen bis spätestens 31.03.2022 mindestens 25 KV ausgelegt werden, um den aus den Winterquartieren kommenden Tieren ein hohes Angebot an Versteckmöglichkeiten zu bieten und somit den Abfang und das Umsiedeln entsprechend effizient zu gestalten

→ Die Tiere werden in ein neu anzulegendes Ersatzhabitat (vgl. CEF1) umgesiedelt

V4 Nach Bauende Anlage von Reptilienhabitaten. In Zusammenarbeit mit einer ökologischen Baubegleitung ist auf eine hochwertige Ausgestaltung der vorgesehenen Fläche von ca. 2.100 m², sowie den süd- und westexponierten Randbereichen der zu entwickelnden angrenzenden Streuobstwiese (ca. 2.600 m²) zu achten.

V7 Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche auf Fl.-Nr. 998 sind mit Abstand zu den südlichen Hecken zu errichten (Abstand ca. 20m).

V8 Das Umfeld von Rückhalteeinrichtungen (Böschungen, etc.) ist extensiv zu nutzen (ca. 4162 m²). Begrünung durch Aufbringen von samenhaltigem Mäh- oder Druschgut aus artenreichen Böschungen oder Flachlandmähwiesen; die Spenderflächen müssen frei von Neophyten sein und sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; alternativ ist eine Ansaat mit autochthonem Saatgut möglich (Produktionsraum 5=Südost und Ostdeutsches Bergland; Herkunftsregion 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald). Mischung mager basisch, Ansaatmenge 5-7 g/m²). Pflege als Rotationsbrachesystem: Bei jedem Mähgang sind jeweils mindestens 30 bis 50% der krautigen Vegetation ganzjährig (auch über den Winter) stehen zu lassen. Es erfolgt eine insektenschonende Mahd zwischen dem 20. Juli und 31. Oktober. Das Mähgut soll mindestens einen Tag liegen bleiben bevor es abtransportiert wird. Möglichst lange Grenzlinien zwischen gemähten und ungemähten Bereichen sind anzustreben. Die jeweils brach stehen gelassenen Teilflächen sind im kommenden Jahr zu mähen. Im Gegenzug ist ein anderer Bereich ungemäht zu belassen.

V9 Entwicklung einer Streuobstwiese am Nordostrand des Baugebiets sowie einer dornenreichen Strauchpflanzungen entlang der Reptilienhabitate. In Kombination mit einer extensiven Pflege und der Schaffung eines Nutzungsmosaiks ergeben sich zusätzliche Nahrungsquellen für Vögel.

Maßnahmen ohne Planeinschrieb

V1 Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Bauarbeiten bei Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist).

V2 Für die Außen-, Wege- und Parkplatzbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen zulässig. Für weitere Vorgaben siehe Erläuterungsbericht.

V5 Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Nestern und Nestlingen sind erforderliche Maßnahmen des Gehölzrückschnitts außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also keine Maßnahmen vom 01.03. bis 30.09.)

V6 Vogelgefährdende Glasflächen in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen, etc. werden vermieden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem, bedrucktem, etc. Glas mit geringem Reflexionsgrad zur Reduktion von Spiegelungseffekten entschärft.

Ausführliche Vorgaben siehe Erläuterungsbericht!

Weitere Planzeichen

- Flurgrenzen
- [- -] Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Weinberg I"

Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan "Am Weinberg I"
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planinhalt:
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Eingriffsvermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Datum:
14.03.2022

Planung:

Bearbeitung:
halsler,weber

Projektnummer:
2663

Plannummer:
2663_bestand1

**Team
Umwelt
Landschaft**

fritz halsler und christine pranonid
dipl.-ing., landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

telefon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



1:2.000